STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister

Einreicher/zuständige Dienststelle:



02.1 - Dezernat I

DB/Vorlage Nr. **BV/1034/2013**

Datum: 19.09.2013

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Betrifft: Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters zur Kommunalwahl am 25.05.2014

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	24.10.2013	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Thomas Holzhauer zum Wahlleiter und Herrn Robby Segebarth zum Stellvertreter des Wahlleiters für die Kommunalwahl am 25.05.2014.

Boginski Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: Nein: 🖂							
Haus-	Ertrag / Aufwand	Produkt-	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller		
haltsjahr	bzw. Einzahlung/	gruppe		(in €)	Ertrag bzw.		
	Auszahlung				Aufwand		
					(in €)		
a) Ergebnishaushalt:							
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:							
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja:							
nicht erforderlich:							
Erläuterung:							
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: Nein:							
Abstimmur	Abstimmung erfolgte: Ja: Nein: 🗌						
Mitzeichnu	zeichnung Amtsleiter/in: Mitzeichnung Kämmerer/in: Mitzeichnung Dezernent/in:				ent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 15 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetztes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBI.I/09, [Nr. 14], S.326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 10]), beruft die Vertretung aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet (Stadt Eberswalde) bzw. aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Eberswalde eine/n Wahlleiter/in und eine/n Stellvertreter/in.

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 2 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Bekanntmachung vom 04. Februar 2008 (GVBI.II/08, [Nr. 04], S.38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (GVBI.II/09, [Nr. 41], binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages, spätestens 5 Monate vor dem Wahltag, eine/n Wahlleiter/in und seine/n /ihre/n Stellvertreter/in.

Der Wahltag, 25.05.2014, wurde mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 (KWahltagV2014) vom 04. September 2013 veröffentlicht am 09. September 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI.II/13, [Nr. 69]) bekanntgegeben.

Die Berufung des/der Wahlleiters/in und seines/ihres Stellvertreters/in gilt gemäß § 2 Absatz 1 BbgKWahlV für sämtliche Kommunalwahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung weist den Wahlleiter und seinen Stellvertreter gemäß § 2 Absatz 5 BbgKWahlV auf ihre Verpflichtung zur unparteilschen Wahrung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.